

Gemeinde Göhren-Lebbin Bebauungsplan Nr. 6, 1. Änderung „Wohnen am Katerberg“

M. 1 : 1.000

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Planunterlagen:
Gemeinde Göhren-Lebbin, Gemarkung Göhren, Flur 1
Maßstab L.O. M 1:500, Koordinatensystem ETRS, Höhensystem DHHN2016,
Stand 07.09.2023
Planunterlagen erstellt durch öffentlich bestelltem Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Norbert Boerner

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) (§ 4 BauNVO)
- SO** SONSTIGES SONDERGEBIET „TOURISTISCHE INFRASTRUKTUR“ (§ 11 BauNVO)
- A** TEILGEBIETSBEZEICHNUNG z. B. Teilgebiet A1
- 0,2** GRUNDFLÄCHENZAHL (§§ 16 und 19 BauNVO) z. B. GRZ 0,2
- 0,3** GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§§ 16 und 20 BauNVO) z. B. GFZ 0,3
- II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Höchstmaß (§§ 16 und 20 BauNVO)
- OK** OBERKANTE BAULICHEN ANLAGEN (OK), als Höchstmaß, z. B. OK 92,5 m über NNH (§ 18 BauNVO)

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

BAUGRENZE (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

VERKEHRSLÄCHEN SOWIE VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

R VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG - RADWEG

EINFAHRTSBEREICH

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

PRIVATE GRÜNFLÄCHE
ZWECKBESTIMMUNG GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

FLÄCHENBEZEICHNUNG z. B. Fläche 1

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

FLÄCHENBEZEICHNUNG mit Nummerierung für Zuordnung des Eingriffsausgleichs, z. B. Fläche A-I

BAUMPFLANZUNG

BAUMERHALTUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN

D MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

D FLÄCHENBEZEICHNUNG, z. B. Fläche D

D GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG - GESCHOSSIGKEIT (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

FLURSTÜCKSGRENZEN, FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

HÖHENPUNKT

VORHANDENE BÖSCHUNGEN

VORHANDENE BÄUME

BEMASSUNG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

BD BODENDEKMAL

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Innere des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Touristische Infrastruktur“ sind allgemein zulässig:
 - Personalwohnungen für Angestellte und Planungen von touristischen Einrichtungen innerhalb der Gemeinde Göhren-Lebbin,
 - Fort- und Ausbildungseinrichtungen, sowie Tagungsräume,
 - Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 - Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
- Innere des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Touristische Infrastruktur“ sind ausnahmsweise zulässig:
 - Gebäude und Räume für freie Berufe,
 - kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die auch in einem reinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässig wären,
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.
- Innere des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Touristische Infrastruktur“ sind ausgeschlossen:
 - Wohngebäude (ausgenommen Personalwohnungen).
- Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 4 und 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Im allgemeinen Wohngebiet und innerhalb des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Touristische Infrastruktur“ darf die zulässige Grundfläche von 0,2 durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen um höchstens 100 % überschritten werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 BauNVO)
- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Touristische Infrastruktur“ sind Stellplatzanlagen für Pkw mit Bäumen zu gliedern. Je angefangene 4 Stellplätze ist mindestens ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm anzupflanzen oder zu erhalten. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenliste empfohlen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Im allgemeinen Wohngebiet ist je angefangene 250 m² Grundstücksfläche ein hochstämmiger Laubbau mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm oder ein Obstbaum zu pflanzen. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenliste empfohlen. Im Sondergebiet „Touristische Infrastruktur“ ist je angefangene 450 m² Grundstücksfläche ein hochstämmiger Laubbau mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm oder ein Obstbaum zu pflanzen. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenliste empfohlen. Die Baumpflanzungen gemäß TF 7 und TF 10 können angerechnet werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Die Befestigung von Fußwegen, Zufahrten und Stellplätzen ist nur in einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau zulässig. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen im Unterbau sowie Fugenverguß sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Innere der Flächen für Anpflanzungen (Flächen A-I bis A-IV) ist je angefangene 75 m² Pflanzfläche mindestens ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm anzupflanzen. Die restlichen Flächen sind mit Sträuchern zu bepflanzen; je 1 m² ist ein Strauch mit einer Mindesthöhe von 60-80 cm zu pflanzen. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenliste empfohlen. Bestehende Gehölze sind anzurechnen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Baumpflanzungen gemäß TF 7 und TF 8 sind anrechenbar. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Innere der Fläche für Anpflanzungen (Fläche B-I) ist je angefangene 75 m² Pflanzfläche mindestens ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm anzupflanzen. Die restlichen Flächen sind mit Sträuchern zu bepflanzen; je 1 m² ist ein Strauch mit einer Mindesthöhe von 60-80 cm zu pflanzen. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenliste empfohlen. Bestehende Gehölze sind anzurechnen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Öffentliche Fuß- und Radwege sind zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Innere der Fläche für Anpflanzungen (Flächen C-1) ist je angefangene 75 m² Pflanzfläche mindestens ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm anzupflanzen. Die restlichen Flächen sind mit Sträuchern zu bepflanzen; je 1 m² ist ein Strauch mit einer Mindesthöhe von 60-80 cm zu pflanzen. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenliste empfohlen. Bestehende Gehölze sind anzurechnen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Öffentliche Fuß- und Radwege sind zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Die Fläche für Maßnahmen (Fläche 1) ist als Wiesenfläche anzulegen und extensiv zu pflegen. Einzelbaumpflanzungen sind möglich. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenliste empfohlen. Öffentliche Fuß- und Radwege sind zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Innere der Fläche für Maßnahmen (Fläche 1a) ist entlang der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans ein 5 m breiter Streifen so zu bepflanzen, dass je angefangene 75 m² Pflanzfläche mindestens ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm angepflanzt wird. Die restlichen Flächen sind mit Sträuchern zu bepflanzen; je 1 m² ist ein Strauch mit einer Mindesthöhe von 60-80 cm zu pflanzen. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenliste empfohlen. Bestehende Gehölze sind anzurechnen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Öffentliche Fuß- und Radwege sind zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Fensterlose Außenwände von Gebäuden sind ab einer Größe von 25 m² mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen. Dies gilt auch für Wandflächen, die nicht in einer Ebene verlaufen. Je laufender Meter Wandfläche ist mindestens eine Kletterpflanze zu setzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Die Fläche F ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Bewirtschaftler der landwirtschaftlichen Flächen auf dem Flurstück 36/1 zu belasten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Die Fläche D ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Versorgungsträger zu belasten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Die Fläche E ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Bewirtschaftler der landwirtschaftlichen Flächen auf dem Flurstück 36/1 zu belasten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Die Fläche G ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der Flurstücke 31/1, 31/4, 31/5 und 31/6 und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Versorgungsträger zu belasten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Die Fläche H ist mit einem Leitungsrecht für eine Regenwasserleitung zugunsten des zuständigen Versorgungsträgers zu belasten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Photovoltaikanlagen jeweils auf mindestens 30 % der Dachfläche von Gebäuden zu errichten. Dies gilt nicht für die Dachflächen sonstiger baulicher Anlagen wie Carports, oberirdische Garagen und Nebengebäude. Die mindestens zu errichtende Fläche von Photovoltaikanlagen kann auch auf nur einer oder mehreren baulichen Anlagen errichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass insgesamt eine Fläche errichtet wird, die 30 % der Dachflächen auf dem Baugrundstück entspricht. (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b)

III. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- In den Baugebieten sind für die Hauptgebäude nur geneigte Dächer als Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Zeltdach mit bis maximal 45° Dachneigung zulässig. Davon ausgenommen sind Dachflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Bauordnung. (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V)

III. HINWEISE

- ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE**
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DöSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- ALTLASTEN**
Altlasten gemäß § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens in der Fassung vom 9. Dezember 2004, die dem geplanten Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans entgegenstehen, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abtrotter Geruch, anormale Farbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.
- BEPFLANZUNGEN ENTLANG DER GELTUNGSBEREICHSGRENZE**
Eine Bepflanzung entlang der Geltungsbereichsgrenze innerhalb der Maßnahmenfläche 1a ist aufgrund des Gewässerschutzes des verrohrten Gewässers II, Ordnung FLE-087-004 in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband Müritzer vorzunehmen.

4. PFLANZENLISTE

Laubbäume	Feld-Ahorn
Acer campestre	Spitz-Ahorn
Acer platanoides	Berg-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Schwarz-Erle
Alnus glutinosa	Hänge-Birke
Betula pendula	Hainbuche
Carpinus betulus	Rot-Buche
Fagus sylvatica	Waldkiefer
Pinus sylvestris	Süß-Kirsche
Prunus avium	Süß-Kirsche (Wildart)
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

Obstbäume	Kultur-Apfel
Malus domestica	Holz-Apfel
Malus sylvestris	Süß-Kirsche
Prunus avium	Sauer-Kirsche
Prunus cerasus	Kultur-Pflaume
Prunus domestica	Kultur-Birne
Pyrus communis	Elsbeere
Sorbus torminalis	

Hecken- und Strauchpflanzen	Blutroter Hartleigel
Cornus sanguinea	Gemeine Hasel
Corylus avellana	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Pfaffenhütchen
Euonymus europaea	Liguster
Ligustrum vulgare	Rote Heckenkirsche
Lonicera xylosteum	Schlehe
Prunus spinosa	Kreuzdorn
Rhamnus catharticus	Faulbaum
Rhamnus frangula	Hunds-Rose
Rosa canina	Hecken-Rose
Rosa corymbifera	Dünen-Rose
Rosa pimpinellifolia	Weinrose
Rosa rubiginosa	Sal-Weide
Salix caprea	Gemeiner Schneeball
Verbnum opulus	

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1033)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVObI. M-V S. 546)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVObI. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1033), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin den Bebauungsplan Nr. 6, „Wohnen am Katerberg“ 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

VERFAHREN

Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

....., den

..... - ÖBVI -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 BauGB am beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Göhren-Lebbin,

..... Bürgermeister

Die für Raumplanung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz M-V beteiligt worden.

Gemeinde Göhren-Lebbin,

..... Bürgermeister

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat am den Entwurf des Bebauungsplans in der Planfassung vom mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Göhren-Lebbin,

..... Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten - montags von 9-12 Uhr, dienstags 9-12 Uhr und 13-16 Uhr, donnerstags von 9-12 Uhr und 13-16 Uhr sowie freitags von 9-12 Uhr - zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausliegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung im „Malchower Tageblatt“ am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Gemeinde Göhren-Lebbin,

..... Bürgermeister

Die von der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6, 1. Änderung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefördert worden.

Gemeinde Göhren-Lebbin,

..... Bürgermeister

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Göhren-Lebbin,

..... Bürgermeister

Die Satzung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiernit ausgesetzt.

Gemeinde Göhren-Lebbin,

..... Bürgermeister

Der Bebauungsplan in der Planfassung vom bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Gemeinde Göhren-Lebbin,

..... Bürgermeister

Die Satzung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiernit ausgesetzt.

Gemeinde Göhren-Lebbin,

..... Bürgermeister

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 6, 1. Änderung der Gemeinde Göhren-Lebbin sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im „Malchower Tageblatt“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Der Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Göhren-Lebbin ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Göhren-Lebbin,

..... Bürgermeister

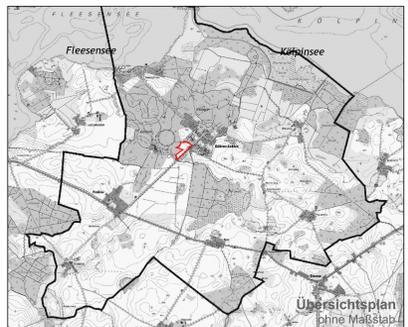
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 BauGB am beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Göhren-Lebbin,

..... Bürgermeister

Gemeinde Göhren-Lebbin Bebauungsplan Nr. 6, 1. Änderung „Wohnen am Katerberg“

Entwurf M. 1 : 1.000



M. 1 : 1.000